

Feuerwehrrersatzabgabe

Die Feuerwehrrdienstpflicht für Männer und Frauen beginnt ab Vollendung des 21. Altersjahres und dauert bis zum vollendeten 46. Altersjahr. Wer feuerwehrrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Dienst leistet, ist ersatzpflichtig. Die Ersatzabgabe beträgt 10% der 100%-Staatssteuer (Einfache Steuer), jedoch mindestens CHF 40.00 und höchstens CHF 800.00 (ab Steuerjahr 2025).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem [Feuerwehrrreglement \[pdf, 118 KB\]](#).

Zuständige Abteilung

Steueramt